

Schriftlicher Bericht

Landstrom für Seeschiffe

Berichtersteller: Bund

Die Länder bitten den Bund gemäß Protokoll TOP 35 der 93. UMK, Regelungsvorschläge zur Nutzung von Landstrom durch Seeschiffe zu erarbeiten, die folgende Schritte umfasst: Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Landstromnutzung, die Schaffung von Fördermaßnahmen zum Aufbau einer Infrastruktur in den Seehäfen, sowie eine gestaffelte Einführung einer Landstrompflicht. In Bezug auf den letzten Punkt wird die Bundesregierung gebeten, sich auf regionaler, europäischer und internationaler Ebene für eine Initiative für eine einheitliche Landstrompflicht einzusetzen.

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit verfolgt die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen. Zur Senkung der Stromkosten wurde im Januar 2020 ein Antrag bei der EU Kommission auf Verlängerung der bis Juli 2020 laufenden Ausnahmeermächtigung nach Artikel 19 der Energiesteuerrichtlinie (2003/96/EG) gestellt, um weiterhin einen ermäßigten Stromsteuersatz in Höhe des EU-Mindeststeuersatzes für Strom von 0,50 €/MWh erheben zu können, anstatt des Regelsteuersatzes von 20,50 €/MWh. Neben der weiteren Gewährung der Stromsteuerbegünstigung wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Vorschläge für die gesetzliche Regelung zur Einführung einer Besonderen Ausgleichsregelung für Landstrom in Seehäfen (Begrenzung der EEG-Umlage auf 20 Prozent) vorlegen. Bezogen auf die Netzentgelte gibt die im Jahr 2019 beschlossene *Verordnung über Netzentgelte bei der Landstromversorgung und zur redaktionellen Anpassung von Vorschriften im Regulierungsrecht* örtlichen Verteilnetzbetreibern bereits seit 01.01.2020 die Möglichkeit, Seeschiffen eine Netznutzung auf Basis eines Tagesleistungspreises anzubieten. Dieses Zusatzangebot ist an die Bedingung

geknüpft, dass der Netzbetreiber die Stromversorgung des Seeschiffes bei Netzengpässen jederzeit unterbrechen kann.

Zur Förderung des Infrastrukturaufbaus hat der Deutsche Bundestag mit dem Wirtschaftsplan 2020 des Energie- und Klimafonds die Investitionsförderung für Landstromanlagen bestätigt. Bis 2023 plant der Bund hierfür insgesamt 140 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen, die sowohl im See- als auch Binnenbereich eingesetzt werden können. Die Mittel sollen als Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Kofinanzierung von Länderprogrammen verwendet werden. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung wird aktuell zwischen Bund und Ländern erarbeitet und voraussichtlich im Sommer 2020 unterzeichnet. Die Ausgestaltung der Maßnahmen und die Finanzierung der einzelnen Projekte wird dabei in der Verantwortung der Länder liegen.

Die EU Kommission hat im Rahmen des Green Deal eine Regulierung des Zugangs der umweltschädlichsten Schiffe zu den Häfen der EU und eine Verpflichtung von Schiffen, in Häfen die landseitige Stromversorgung zu nutzen, angekündigt. Die Bundesregierung hält eine Nutzungspflicht im Bereich der Seeschifffahrt aufgrund des starken internationalen Wettbewerbs zwischen den Häfen auf europäischer oder internationaler Ebene grundsätzlich für sinnvoll. Dabei sollte die Regelung technologieoffen und so ausgestaltet werden, dass die bereits mit Landstrom ausgerüsteten Terminals nicht benachteiligt werden. Die Bundesregierung wartet auf einen entsprechenden Vorschlag der Kommission und wird sich auf europäischer Ebene für weitere Maßnahmen (z.B. EU-Förderprogramm für Landstrominfrastrukturen) einsetzen.